

# RS OGH 2018/4/18 5R5/18a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.04.2018

## Norm

GebAG §30 Z1

## Rechtssatz

Ein Sachverständiger hat immer dann, wenn das Zukauen von Leistungen von Hilfskräften notwendig war, er dafür marktübliche Preise bezahlt hat und diese das vom Sachverständigen selbst verrechnete Stundenhonorar nicht übersteigen, Anspruch auf jene Beträge, die er diesen Hilfskräften bezahlt hat, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ein "Großverfahren" handelt, ob diese Hilfskräfte aus seinem eigenen Betrieb oder einer Gesellschaft rekrutiert wurden, auf die der Sachverständige einen maßgeblichen Einfluss hat oder von dritter Seite beigestellt wurden.

## Entscheidungstexte

- 5 R 5/18a  
Entscheidungstext OLG Innsbruck 18.04.2018 5 R 5/18a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2018:RI0100054

## Im RIS seit

26.04.2018

## Zuletzt aktualisiert am

26.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)